

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1997

Geschäftszahl

93/17/0287

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 11 Abs 4 Wr Wasserversorgungsg 1960 ergibt sich eindeutig, daß bei einer dieser Bestimmung entsprechenden Berechnung des Wasserverbrauchs für einen bestimmten Zeitraum nicht in jedem Fall schlechthin der Durchschnittsverbrauch (Tagesdurchschnittsverbrauch) des gesamten Vorjahres bzw der Vorjahre heranzuziehen ist. Vielmehr ist der Wasserbezug nach dem Bezug IN DER GLEICHEN ZEIT des Vorjahres zu ermitteln, um saisonal unterschiedlich hohen Wasserbezügen innerhalb eines Jahres Rechnung tragen zu können.